



2023/2253

9.11.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 99/2023

vom 28. April 2023

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/2253]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/899 der Kommission vom 8. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens für zentrale Gegenparteien in Indonesien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf von der indonesischen Finanzdienstleistungsbehörde (Otoritas Jasa Keuangan) beaufsichtigte zentrale Gegenparteien ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/900 der Kommission vom 8. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2039 mit Blick auf die Fortentwicklung des Regulierungsrahmens Südafrikas für zentrale Gegenparteien ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/901 der Kommission vom 8. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2269 im Hinblick auf zentrale Gegenparteien, die der Aufsicht der International Financial Services Centres Authority unterstehen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/902 der Kommission vom 8. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Malaysias für zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/903 der Kommission vom 8. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Chiles für zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/984 der Kommission vom 22. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens der Volksrepublik China für die von der People's Bank of China zum Clearing von OTC-Derivaten auf dem Interbankenmarkt zugelassenen und beaufsichtigten zentralen Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/985 der Kommission vom 22. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Israels für zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 68.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 103.

⁽⁷⁾ ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 108.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31bcaf (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2039 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32022 D 0900**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/900 der Kommission vom 8. Juni 2022 (ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 57)“

2. Unter Nummer 31bcap (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2269 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32022 D 0901**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/901 der Kommission vom 8. Juni 2022 (ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 60)“

3. Nach Nummer 31bcazf (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1108 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„31bcazg. **32022 D 0899**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/899 der Kommission vom 8. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens für zentrale Gegenparteien in Indonesien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf von der indonesischen Finanzdienstleistungsbehörde (Otoritas Jasa Keuangan) beaufsichtigte zentrale Gegenparteien (ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 53)

31bcazh. **32022 D 0902**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/902 der Kommission vom 8. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Malaysias für zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 64)

31bcazi. **32022 D 0903**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/903 der Kommission vom 8. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Chiles für zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 9.6.2022, S. 68)

31bcazj. **32022 D 0984**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/984 der Kommission vom 22. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens der Volksrepublik China für die von der People's Bank of China zum Clearing von OTC-Derivaten auf dem Interbankenmarkt zugelassenen und beaufsichtigten zentralen Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 103)

31bcazk. **32022 D 0985**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/985 der Kommission vom 22. Juni 2022 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Israels für zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 108)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/899, (EU) 2022/900, (EU) 2022/901, (EU) 2022/902, (EU) 2022/903, (EU) 2022/984 und (EU) 2022/985 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
